



Österreichische Plattform
für Alleinerziehende

Interessenvertretung für allein erziehende Mütter/Väter und ihre Kinder

www.oepa.or.at

An das
Bundeskanzleramt Österreich
Sektion V - Familien und Jugend

Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
per Mail: office@bmfj.gv.at

ergeht abschriftlich an das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Wien, 15.02.2018

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit liegt der Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden sollen, zur Begutachtung vor.

Der die Änderungen im vorliegenden Entwurf vorrangig Frauen trifft, sehr viele von ihnen alleinerziehende Pflege-, oder Reinigungskräfte aus den osteuropäischen Staaten, die ihre Kinder in ihren Heimatländern zurück lassen, um in Österreich zu arbeiten und damit die Existenz der Familie zu sichern, gibt die Österreichische Plattform für Alleinerziehende zum Ministerialentwurf folgende Stellungnahme ab.

Vorgeschlagenen Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, § 8a

(1) Die Beträge an Familienbeihilfe (§ 8) für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes

oder der Schweiz aufhalten, sind auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Schweiz zu bestimmen.

(2) Die Beträge an Familienbeihilfe nach Abs. 1 gelten erstmals ab 1. Jänner 2019 auf Basis der zum Stichtag 1. Juni 2018 zuletzt veröffentlichten Werte nach Abs. 1. Die Beträge sind in der Folge jedes zweite Jahr auf Basis der zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.

(3) Die Bundesministerin für Familien und Jugend hat gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen die Berechnungsgrundlagen und die Beträge nach Abs. 1 und 2 sowie die Beträge nach § 33 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 mit Verordnung kundzumachen.

(4) § 53 Abs. 1 zweiter Satz findet in Bezug auf Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Für die technische Umsetzung der Anpassung der Beträge an Familienbeihilfe nach Abs. 1 bis 3 ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) einmalig ein Pauschalbetrag von 125.000 Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen.

Geplante Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988, § 33 Abs. 3

(1) Für Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Staates der Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, steht keiner Kinderabsetzbetrag zu.

(2) Für Kinder, die sich ständig in einem Mitgliedsstaat der EU oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, ist die Höhe des Kinderabsetzbetrages auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedsstaat der EU, Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Schweiz zu bestimmen.

Grundlegende Feststellungen zur Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird aus den Beiträgen der Betriebe (§ 39 FLAG) zum Familienlastenausgleichsfond (FLAF) finanziert, die aus der Lohnsumme der Betriebe bemessen wird. Zu einem kleineren Anteil stammt aus dem allgemeinen Steueraufkommen. UnionsbürgerInnen, die in Österreich erwerbstätig sind, tragen in gleicher Weise wie österreichische Staatsangehörige auf dem österreichischen Niveau zum Wirtschafts- und Steueraufkommen bei. Ihre Beiträge zur Wirtschaftsleistung werden weder nach Einzelstaatsangehörigkeit oder Wirtschaftsleistung eines anderen Mitgliedsstaates indexiert oder differenziert.

Die Familienbeihilfe nimmt keinen Bezug auf Minder- oder Mehrleistungen, sondern allein Anzahl, Alter und eine allfällige Behinderung des Kindes/der Kinder sind die

Parameter, die für die Bemessung der Familienbeihilfe gemäß § 8 FLAG heranzuziehen sind. Ein Vergleich der Familienbeihilfe mit Unterhaltsleistungen ist daher schon vom Grunde her nicht möglich und kann nicht als Begründung für eine Indexierung der Familienbeihilfe herangezogen werden.

„Da die Familienbeihilfe nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes der Korrektur des Ertragsteuerrechtes diene und in Wahrheit eine Art Negativsteuer sei, sei es völlig unsachlich daran anzuknüpfen, ob ein unterhaltsberechtigtes Kind im Inland oder im Ausland wohne.“ (Verfassungsgerichtshof, 04.12.2001; B2366/00) Die Familienbeihilfe als Steuererleichterung für Familien und als Negativsteuer wirksam, muss daher allen in Österreich arbeitenden Elternteilen zustehen. Dies muss also auch für UnionsbürgerInnen gelten, welche auf dem österreichischen Niveau zum Wirtschafts- und Steueraufkommen beitragen.

Grundlegendes zum EU-Recht

Innerhalb der europäischen Union wurde die Unionsbürgerschaft eingeführt. Nach **Art 20 AEUV** (Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ist Unionsbürger_in, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht. Eine der vier Grundfreiheiten innerhalb der europäischen **Union ist die Personenverkehrsfreiheit. Aus der Personenfreizügigkeit, die in Art 45 AEUV** geregelt ist, ergibt sich, dass UnionsbürgerInnen das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten und eine Arbeit anzunehmen. Nach **Art 18 des AEUV** ist innerhalb des Anwendungsbereiches des AEUV **jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit strikt verboten**. Damit gilt das Prinzip gleicher Lohn für die gleiche Arbeit am gleichen Ort – und das gilt auch für Beitragszahlungen und Beihilfen.

Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union haben sich bei der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf das Beschäftigungsstaatsprinzip geeinigt. Es ist das Rechtssystem jenes Staates anzuwenden, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt und zu dessen Wirtschafts- und Steueraufkommen beigetragen wird.

Die **VO 883/2004** koordiniert die Zahlungszuständigkeiten der Mitgliedsstaaten, sodass nicht zwei Staaten Leistungen in voller Höhe erbringen. Arbeiten nämlich die Eltern in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten, ist vorrangig jener Staat zahlungszuständig, in dem das Kind lebt. Die Verordnung gilt für den Bereich der sozialen Sicherheit und somit u.a. auch für Familienleistungen. Sie garantiert den Berechtigten, dass sie ihre Familienleistungen erhalten, selbst wenn sie in ein anderes EU-Land ziehen. Die Vorschriften zur Koordinierung kommen allen EU-Bürger_innen und deren Familien zugute, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines EU-Landes gelten. In **Art 67 der VO 883/2004** ist bestimmt, dass abgeleitet von dieser Erwerbstätigkeit **die Angehörigen (Kinder) so behandelt werden müssen, als ob sie im Beschäftigungsstaat wohnen würden**. Der Staat

der die höhere Leistung vorsieht, hat nur eine Differenzzahlung auf seine Leistungshöhe zu leisten. Auch österreichische Staatsangehörige sind Unionsbürger_innen und sind nach den gleichen Prinzipien zu behandeln, wenn sie etwa in Frankreich oder Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Abschließende Einschätzung der geplanten Gesetzesnovelle

Die von der Regierung vorgesehene Gesetzesänderung würde eine Diskriminierung von Menschen – und insbesondere Frauen – aus vorrangig osteuropäischen Staaten bedeuten, deren Kinder in den Heimatländern wohnen bleiben, währenddessen sie als beispielsweise als Pflegekräfte in Österreich tätig sind – so handelt es sich etwa bei fast 85 Prozent der 24-Stunden-Betreuer_innen um Frauen aus der Slowakei und Rumänien (<http://www.daheimbetreut.at/WIFO-Studie.pdf>) – und die ordnungsgemäß und in voller Höhe ihre Beiträge in das österreichische Sozialsystem einzahlen.

Die Kosten für Österreich würden im Vergleich zu den derzeitigen Ausgaben für die Familienbeihilfe wesentlich ansteigen, würden diese oftmals alleinerziehenden Frauen, ihre Kinder nach Österreich nachholen, da sie die Existenz ihrer Kinder im Heimatland nicht mehr sichern, oder aber die Kinderbetreuung nicht mehr finanzieren können. Großeltern könnten beispielsweise gezwungen sein, sich ein höheres Einkommen zu erwirtschaften und damit als Kinderbetreuung ausfallen. Diese Kinder aus schwachen sozioökonomischen Verhältnissen würden die Kinderarmut in Österreich erhöhen, was zusätzliche Folgekosten für Österreich bedeuten würden. Die Statistik der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung von Alleinerziehenden, welche mit ~40% (EU_SILC_2015 und 2016; Statistik Austria) schon jetzt erschreckend hoch ist, würde zusätzlich ansteigen.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtslage spricht sich die Österreichische Plattform für Alleinerziehende mit Nachdruck gegen die geplante Gesetzesänderung aus und fordert die Regierung dringend dazu auf von selbiger abzusehen.

Gabriele Fischer

Vorsitzende

Jana Zuckerhut

Inhaltliche Leitung

